



Benützungsreglement

**für die Pfarrkirchen Freienbach und Pfäffikon
für die Marienkapelle Freienbach und die Kapelle Bäch
für die 3-Eidgenossen-Kapelle Pfäffikon**

1. Allgemeines

1.1 Anlässe

Die Pfarrkirchen und Kapellen stehen für die Benützung ausserhalb der eigenen Gottesdienste zur Verfügung für:

- Liturgische Handlungen (Taufen, Trauungen, Jubiläen, Abdankungen)
- Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

1.1.1 Liturgische Handlungen

Dabei gelten folgende Regelungen für:

- Taufen: Mindestens ein Elternteil gehört der röm.-kath. Konfession an und hat Wohnsitz in der Kirchgemeinde Freienbach.
- Trauungen: Mindestens ein Partner gehört der röm.-kath. Konfession an.
- Abdankungen: Für alle, die einer der anerkannten Landeskirchen angehörten, und in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren oder in der Gemeinde Freienbach wohnhafte Familienmitglieder hatten.
- Vorsteher: Die Vorsteher für alle liturgischen Handlungen müssen einer anerkannten Landeskirche angehören und für den entsprechenden Dienst beauftragt sein. Auswärtige Benutzer bringen den Pfarrer bzw. den Liturgieverantwortlichen selber mit. Er wird grundsätzlich nicht durch die Kirchgemeinde Freienbach entschädigt.
- Ausgetretene: Von Konfessionslosen bzw. zur Landeskirche Ausgetretenen ist in jedem Fall eine Benützungsgebühr zu entrichten. Im weiteren gelten die pastoralen Regelungen der Pfarreien.

Über Ausnahmen von den obengenannten Regelungen entscheidet der Pfarrer / Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter.

1. Allgemeines (Fortsetzung)

1.1.2 Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

Die Pfarrkirchen und Kapellen der Kirchgemeinde Freienbach sind von ihrem Grundverständnis her „heilige Orte“, die aufgrund ihrer Weihe oder Segnung von Dauer für den Gottesdienst ausgesondert sind und deshalb nicht ihrem Zweck entfremdet werden dürfen. Alle, die um die Erlaubnis der Kirchenbenützung für ein Konzert oder eine kulturelle Veranstaltung nachsuchen, haben daher der Heiligkeit des Ortes den ihm gebührenden Respekt zu erweisen.

Die Veranstalter reichen den Antrag für die Benützung der Kirche beim zuständigen Pfarramt ein. Der Antrag enthält die Angabe von Datum und Zeit der Aufführung(en) samt Programm mit dem Vermerk der Werke und Namen der Autoren/Komponisten.

Zuständig für die Erlaubnis zur Kirchenbenützung ist der Pfarrer / Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter. Er kann zusätzlich den Rat des Kirchenrates oder des Pfarreirates (Seelsorgerates) sowie von Fachpersonen einholen.

Kommt es durch den Entscheid des Pfarrers / Gemeindeleiters zu einer Konfliktsituation, gilt als Rekursinstanz das zuständige bischöfliche Ordinariat, das den letztinstanzlichen Entscheid nach Beratung mit kompetenten Fachleuten der Liturgie und Kirchenmusik trifft.

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko des Veranstalters. Es dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden. Der Einzug einer freiwilligen Kollekte am Schluss der Veranstaltung ist erlaubt.

1.2 Reservationen

Die Pfarrkirchen und Kapellen der Kirchgemeinde Freienbach sind in erster Linie für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarreien Freienbach und Pfäffikon bestimmt. Für alle anderen Veranstaltungen inkl. deren Vorbereitung stehen sie deshalb wegen möglichem kurzfristigen Eigengebrauchs, z.B. Abdankungen, grundsätzlich erst ab 12.00 Uhr mittags zur Verfügung.

Reservationen für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrei haben immer Vorrang. Über die Zusage anderer Veranstaltungen entscheidet das zuständige Pfarramt in Absprache mit dem Pfarrer / Gemeindeleiter.

Reservationen für liturgische Handlungen, Konzerte und kulturelle Veranstaltungen bestätigt das Pfarreisekretariat schriftlich. Für Auswärtige wird die Reservation erst nach Rücksendung der entsprechend unterschriebenen Vertragsformulare an das Pfarramt rechtskräftig.

1.3 Organisation

Benützer sprechen den Zeitplan, Ablauf und allfällige zusätzliche Einrichtungen frühzeitig mit der zuständigen Person ab.

2. Ruhe und Ordnung

Die Benützer tragen der Würde des Raumes, sowie dem Umstand der Nachbarschaft von Friedhof und Wohnliegenschaften mit rücksichtsvollem Verhalten Rechnung und sorgen für Ruhe und Ordnung in und um die Pfarrkirchen und Kapellen.

Autofahrer benützen die öffentlichen Parkplätze. In Freienbach steht in der Pfarrmatte ein Parkplatz mit zentraler Parkuhr zur Verfügung.

Auf benachbarten privaten und gewerblichen Parkplätzen gilt allgemeines Parkverbot.

Veranstaltungen, die der Würde des Kirchenraumes oder der Identität der Pfarrei schaden könnten, werden nicht bewilligt. Die Kirchgemeinde Freienbach behält sich das Recht vor, bei nachträglicher Feststellung einer solchen Unverträglichkeit, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.

3. Einrichtung und Reinigung

Die Räume, das Mobiliar und die Einrichtungen werden mit Sorgfalt und Respekt benützt. Feste Einrichtungen, z.B. Altar, Ambo, Taufstein, usw. dürfen nicht verschoben werden.

Der Kirchenraum ist für kirchliche Zwecke möbliert. Allfällige zusätzliche Möblierungen oder Einrichtungen sind durch den Benützer zu organisieren, aufzubauen und nach dem Anlass wieder abzubauen. Sie bedürfen der Bewilligung des Pfarramtes.

Die Benützer organisieren allfälligen Blumenschmuck selber auf eigene Rechnung.

Das Streuen von „Feuersteinen“ (eingepackte Zuckerbonbons) bei Hochzeiten ist erlaubt. Blumen, Reis, Konfetti oder dergleichen dürfen in den Pfarrkirchen und Kapellen und auf dem Zugangsareal **nicht** gestreut werden.

Die Übernahme und die Rückgabe der Räumlichkeiten sind mit der im Vertrag aufgeführten zuständigen Person abzusprechen. Eine allfällig notwendig werdende ausserordentliche Reinigung der Pfarrkirchen oder Kapellen sowie des Zugangsareals infolge übermässiger Verschmutzung wird dem Benützer nach Aufwand verrechnet.

Der Benützer haftet vollumfänglich für allfällig entstandene Schäden. Versicherungen sind Sache des Benützers.

4. Orgelspiel

Das Orgelspiel wird in der Regel von Organisten der Kirchgemeinde Freienbach übernommen. Das Spielen auf der Orgel durch andere Personen darf nur mit dem Einverständnis des Pfarramtes erfolgen. Zeiten für Vorproben sind ebenfalls mit dem Pfarramt abzusprechen.

5. Gebühren

Die Gebühren zur Benützung der kirchlichen Räume in der Kirchgemeinde Freienbach sind in einer Gebührenordnung festgelegt. Diese ist integrierter Bestandteil dieses Benützungsreglementes. Die Gebührenordnung wird von der Kirchgemeinde Freienbach in Zusammenarbeit mit ihren Pfarrämtern erlassen und in Kraft gesetzt. Die darin enthaltenen Tarife werden regelmässig überprüft und den entsprechenden Bedürfnissen angepasst.

6. Verschiedenes

6.1 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Freienbach SZ als Gerichtsstand.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Regelungen und Vorschriften.

8807 Freienbach, 9. Dezember 2021

KIRCHGEMEINDE FREIENBACH

Armin Immoos
Kirchenpräsident

Daniel Corvi
Kirchenschreiber

PFARRAMT FREIENBACH

Miroslaw Golonka
Pfarradministrator

Holger Jünemann
Pfarreibeauftragter

PFARRAMT PFÄFFIKON

Miroslaw Golonka
Pfarrer